

HRRS-Nummer: HRRS 2019 Nr. 702

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2019 Nr. 702, Rn. X

BGH 4 StR 198/19 - Beschluss vom 15. Mai 2019 (LG Bielefeld)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (unterbliebene Anordnung kein Revisionsgrund; Beschwer).

§ 64 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 16. Januar 2019 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hatte den Angeklagten mit Urteil vom 10. Januar 2018 wegen besonders schweren Raubes in zwei 1
Fällen, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit Sachbeschädigung, zu einer
Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt, seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
und einen Vorwegvollzug der Strafe vor der Maßregel angeordnet sowie eine Entscheidung über den
Anrechnungsmaßstab für die in L. erlittene Auslieferungshaft getroffen. Auf die Revision des Angeklagten hatte der
Senat das Urteil im Maßregelausspruch aufgehoben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landgericht zurückverwiesen. Nunmehr hat das Landgericht von der Unterbringung des Angeklagten in einer
Entziehungsanstalt abgesehen. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die unausgeführte Formalrüge
sowie die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass ein 2
Angeklagter ein gegen ihn ergangenes Urteil nicht allein deswegen anfechten kann, weil gegen ihn neben der Strafe
keine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet worden ist (vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom 18. Juli 2018 - 4 StR
259/18, juris; vom 5. April 2016 - 3 StR 95/16, juris; vom 27. Oktober 2009 - 3 StR 424/09, NSz 2010, 270).